



Verfassungsgerichtshof

**ÜBERSETZUNG**  
**Entscheid Nr. 119/2024**  
**vom 7. November 2024**  
**Geschäftsverzeichnisnr. 8288**  
**AUSZUG**

*In Sachen:* Klage auf einstweilige Aufhebung des Dekrets der Flämischen Region vom 19. April 2024 « über die Operationalisierung einer Flämischen Regulierungsbehörde der gemeinnützigen Dienste », erhoben von der autonomen Dienststelle mit Rechtspersönlichkeit « Vlaamse Regulator voor de Elektriciteits- en Gasmarkt » und Pieterjan Renier.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Luc Lavrysen und Pierre Nihoul, und den Richtern Joséphine Moerman, Michel Pâques, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt und Katrin Jadin, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Luc Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 19. Juli 2024 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 23. Juli 2024 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf einstweilige Aufhebung des Dekrets der Flämischen Region vom 19. April 2024 « über die Operationalisierung einer Flämischen Regulierungsbehörde der gemeinnützigen Dienste » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 12. Juni 2024): die autonome Dienststelle mit Rechtspersönlichkeit « Vlaamse Regulator voor de Elektriciteits- en Gasmarkt » und Pieterjan Renier, unterstützt und vertreten durch RA Bart Martel, RA Kristof Caluwaert und RA Simon Vanhove, in Brüssel zugelassen.

Mit derselben Klageschrift beantragen die klagenden Parteien ebenfalls die Nichtigerklärung desselben Dekrets.

Durch Anordnung vom 8. August 2024 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richterinnen Joséphine Moerman und Emmanuelle Bribosia den Sitzungstermin für die Verhandlung über die Klage auf einstweilige Aufhebung auf den 18. September 2024 anberaumt, nachdem die in Artikel 76 § 4 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den

Verfassungsgerichtshof genannten Behörden aufgefordert wurden, ihre etwaigen schriftlichen Bemerkungen in der Form eines Schriftsatzes spätestens am 11. September 2024 einzureichen und eine Abschrift desselben innerhalb derselben Frist den klagenden Parteien sowie der Kanzlei des Gerichtshofs per E-Mail an die Adresse « griffie@const-court.de » zu übermitteln.

Die Flämische Regierung, unterstützt und vertreten durch RA Frederik Vandendriessche, RÄin Nathanaëlle Kiekens, RA Pieterjan Claey, RÄin Cilia Mathieu und RÄin Elise Descheemaeker, in Brüssel zugelassen, hat schriftliche Bemerkungen eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 18. September 2024

- erschienen

. RA Bart Martel, RA Kristof Caluwaert und RA Simon Vanhove, für die klagenden Parteien,

. RA Frederik Vandendriessche, RA Pieterjan Claey und RÄin Elise Descheemaeker, ebenfalls *loco* RÄin Nathanaëlle Kiekens und RÄin Cilia Mathieu, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richterinnen Joséphine Moerman und Emmanuelle Bribosia Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

### *In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen und deren Kontext*

B.1. Die klagende Parteien, die Flämische Regulierungsbehörde für den Elektrizitäts- und Gasmarkt « Vlaamse Regulator voor de Electriciteits- en Gasmarkt » (nachstehend: die VREG) und der Generaldirektor der VREG, beantragen hauptsächlich die Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung des gesamten Dekrets der Flämischen Region vom 19. April 2024 « über die Operationalisierung einer Flämischen Regulierungsbehörde der gemeinnützigen Dienste » (nachstehend: Dekret vom 19. April 2024). Hilfsweise beantragen sie die Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung der folgenden Bestimmungen dieses Dekrets: (1)

Artikel 4 § 2 Absatz 2 und § 5, an sich und in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 2; (2) Artikel 4 § 4 Absatz 3, was die Wortfolge « über Elektrizität und Erdgas » betrifft; (3) Artikel 195.

B.2.1. Mit dem Dekret vom 19. April 2024 wollte der Dekretgeber aufgrund der Feststellung, dass « die Regulierungsbefugnis für netzbezogene Infrastruktur und Angelegenheiten [zur Zeit] auf verschiedene Einheiten verteilt [ist] », eine einzige, übergreifende Regulierungsinstanz ins Leben rufen, und zwar die Flämische Regulierungsbehörde der gemeinnützigen Dienste (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2022-2023, Nr. 1797/1, S. 2).

Die Sektoren, für die die Flämische Regulierungsbehörde der gemeinnützigen Dienste zuständig ist, werden in Artikel 5 des Dekrets vom 19. April 2024 definiert, der bestimmt:

« Le Régulateur flamand des services d'utilité publique a pour mission la régulation et la surveillance, en Région flamande :

1° de la gestion des réseaux d'électricité et de gaz naturel et du réseau de transport local d'électricité, et du fonctionnement du marché de l'électricité et du gaz;

2° de la production et de la fourniture d'énergie thermique et de la gestion des réseaux de chaleur ou de froid;

3° de la production et de la fourniture d'eaux destinées à la consommation humaine, tant via des réseaux publics que privés de canalisations;

4° du respect de l'obligation d'assainissement;

5° de la promotion de la transparence et de l'efficacité du marché du transport de dioxyde de carbone par canalisations en Région flamande ».

B.2.2. Mit der Schaffung einer übergreifenden Regulierungsinstanz wollte der Dekretgeber im Wesentlichen Effizienzgewinne erzielen:

« Les régulateurs multisectoriels peuvent mieux optimiser les ressources limitées, telles que le personnel, les finances et les connaissances ou l'expertise techniques. Le regroupement au sein d'une seule et même organisation de personnes qui effectuent des tâches comparables ou complémentaires augmente l'efficacité. Parmi les activités complémentaires, on peut citer l'exemple des tâches liées à la régulation des prix. Il s'agit de regrouper l'expertise afin d'examiner les plans tarifaires, la structure des coûts, la comptabilité, les prestations et l'efficacité des intercommunales. L'on veille ainsi également à prévenir le subventionnement croisé. Ensuite, il s'agit de centraliser les connaissances quant à l'imputation des frais aux

groupes-cibles, aux structures tarifaires, aux corrections sociales, etc. » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2022-2023, Nr. 1797/1, S. 7).

B.3.1. Um eine übergreifende Regulierungsinstanz zustande zu bringen, hat sich der Dekretgeber dafür entschieden, « die bisherige VREG in die Flämische Regulierungsbehörde der gemeinnützigen Dienste [umzuwandeln] »:

« Dans la pratique, l’opérationnalisation du Régulateur flamand des services d’utilité publique se fera par la conversion du VREG existant en un Régulateur flamand des services d’utilité publique et cette personne morale existante continuera d’exister, avec un changement de dénomination, de manière à mieux faire correspondre la dénomination au contenu.

Au niveau réglementaire, il s’indique d’ancrer la transformation du VREG et l’intégration des autres personnes, services et régulateurs, ainsi que le fonctionnement futur du Régulateur flamand des services d’utilité publique dans un décret-cadre contenant des dispositions relatives au conseil d’administration, aux mandats, à la compétence générale, aux missions, etc., mais permettant de continuer à mentionner spécifiquement la compétence propre de ce régulateur par secteur dans ces réglementations sectorielles.

[...] Dans la mesure où il s’agit d’une transformation et d’un changement de dénomination d’une personne morale existante, cette personne morale existante continue toutefois d’exister telle quelle, certes avec changement de dénomination et plusieurs modifications en matière de gouvernance. Dès lors, rien ne change pour les actuels membres du personnel du VREG au niveau de l’ancienneté, du statut, de la pension et de la rémunération, etc. » (ebenda, S. 10).

Nach Artikel 4 § 1 Absatz 1 des Dekrets vom 19. April 2024 wird « die VREG [...] in eine autonome Dienststelle mit Rechtspersönlichkeit, Flämische Regulierungsbehörde der gemeinnützigen Dienste genannt, umgewandelt ».

B.3.2. Wie aus den in B.3.1 angeführten Vorarbeiten hervorgeht, geht die Umwandlung der VREG in die Flämische Regulierungsbehörde der gemeinnützigen Dienste mit « einer Reihe von Governance-Anpassungen » einher.

Nach Artikel 3.1.4/4 des Dekrets der Flämischen Region vom 8. Mai 2009 « zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen bezüglich der Energiepolitik » (nachstehend: Dekret vom 8. Mai 2009) hat die VREG bis zum Inkrafttreten des angefochtenen Dekrets zwei Organe, und zwar einen Verwaltungsrat und einen Generaldirektor. Der Verwaltungsrat setzt sich aus höchstens sieben Mitgliedern zusammen, die vom Flämischen Parlament für einen einmalig erneuerbaren Zeitraum von fünf Jahren bestimmt werden (Artikel 3.1.5). Der Generaldirektor

wird vom Verwaltungsrat für einen einmalig erneuerbaren Zeitraum von sechs Jahren ernannt (Artikel 3.1.9).

Nach Artikel 14 des Dekrets vom 19. April 2024 hat die Flämische Regulierungsbehörde der gemeinnützigen Dienste drei Organe, und zwar einen Verwaltungsrat, ein Direktorenkollegium und einen Sachverständigenrat.

Der Verwaltungsrat setzt sich aus höchstens sieben Mitgliedern zusammen, die vom Flämischen Parlament für einen einmalig erneuerbaren Zeitraum von fünf Jahren bestimmt werden (Artikel 15 des Dekrets vom 19. April 2024). Die Verwalter sind für die Erfüllung der ihnen erteilten Aufgaben verantwortlich und haften für die Unzulänglichkeiten ihrer Verwaltung. Sie sind entweder der Flämischen Regulierungsbehörde der gemeinnützigen Dienste oder Dritten gegenüber gesamtschuldnerisch haftbar für alle Schäden infolge eines Verstoßes gegen das Dekret vom 19. April 2024 und seine Ausführungserlasse (Artikel 19).

Das Direktorenkollegium setzt sich aus mindestens drei und höchstens vier Mitgliedern zusammen, die vom Verwaltungsrat für einen einmalig erneuerbaren Zeitraum von sechs Jahren ernannt werden (Artikel 21 Absätze 2 und 4 des Dekrets vom 19. April 2024). Das Direktorenkollegium tritt als Kollegium auf und berät kollegial, nach dem Konsensverfahren. Wird von den Direktoren im Kollegium kein Konsens erreicht, wird die Akte dem Verwaltungsrat zur Entscheidung vorgelegt (Artikel 21 Absatz 1).

Der Sachverständigenrat, der als Beratungsorgan für die Mitglieder des Verwaltungsrates fungiert, setzt sich aus höchstens fünf Mitgliedern zusammen, die vom Flämischen Parlament auf Vorschlag des Verwaltungsrates der Flämischen Regulierungsbehörde der gemeinnützigen Dienste für einen erneuerbaren Zeitraum von sechs Jahren ernannt werden (Artikel 31 des Dekrets vom 19. April 2024). Die Stellungnahmen des Sachverständigenrates sind nicht zwingend (Artikel 33).

B.4.1. Da die von der VREG erfüllten Aufgaben weitgehend dem Recht der Europäischen Union unterliegen, unterliegen die von der Flämischen Regulierungsbehörde der gemeinnützigen Dienste erfüllten Aufgaben ebenfalls teilweise diesem Recht.

Im Bereich der von der Flämischen Regulierungsbehörde der gemeinnützigen Dienste erfüllten Aufgaben ist zwischen den Aufgaben, die teilweise dem Recht der Europäischen Union unterliegen (nachstehend: regulierte Aufgaben), und den Aufgaben, die nicht diesem Recht unterliegen (nachstehend: nicht regulierte Aufgaben), zu unterscheiden. In den Vorarbeiten heißt es:

« [Monsieur [...]] dit que le régulateur flamand, qui débiterait ses activités le 1er janvier 2025, est un régulateur hybride et qu'il a à la fois des tâches régulatrices et des tâches non régulatrices. Par tâches de régulation, il faut entendre l'électricité et le gaz, qui constituent une compétence exclusive, comme l'exige l'Europe. Les tâches non régulatrices portent sur l'eau, les égouts, la chaleur, les certificats verts, les certificats de cogénération, les statistiques sociales, etc. Cela signifie que le fonctionnement actuel du régulateur est également hybride, car la chaleur, les certificats de cogénération, les certificats verts et les statistiques sociales ont déjà été attribués. Il s'agit de compétences non exclusives. Il appartient au régulateur lui-même de régler le cloisonnement entre les différents départements, via son conseil d'administration, son comité de direction et son règlement d'ordre intérieur » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2022-2023, Nr. 1797/13, S. 4).

B.4.2. Das Recht der Europäischen Union enthält Vorschriften bezüglich der Aufgaben und Arbeitsweise der angesichts der Sektoren Elektrizität und Erdgas auftretenden Regulierungsinstanz.

Was die Regulierungsinstanz für den Elektrizitätsmarkt betrifft, bestimmt Artikel 57 Absätze 4 und 5 der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 « mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (Neufassung) » (nachstehend: Richtlinie (EU) 2019/944):

« (4) Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde und stellen sicher, dass diese ihre Befugnisse unparteiisch und transparent ausübt. Hierzu stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Regulierungsbehörde bei der Wahrnehmung der ihr durch diese Richtlinie und zugehörige Rechtsvorschriften übertragenen Regulierungsaufgaben

a) rechtlich getrennt und funktional unabhängig von anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen ist

b) und sicherstellt, dass ihr Personal und ihr Management

i) unabhängig von Marktinteressen handelt und

ii) bei der Wahrnehmung der Regulierungsaufgaben keine direkten Weisungen von Regierungsstellen oder anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen einholt oder entgegennimmt. Eine etwaige enge Zusammenarbeit mit anderen zuständigen nationalen

Behörden oder allgemeine politische Leitlinien der Regierung, die nicht mit den Regulierungsaufgaben und -befugnissen gemäß Artikel 59 im Zusammenhang stehen, bleiben hiervon unberührt.

(5) Zur Wahrung der Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde stellen die Mitgliedstaaten insbesondere sicher,

a) dass die Regulierungsbehörde unabhängig von allen politischen Stellen selbständige Entscheidungen treffen kann,

b) dass die Regulierungsbehörde mit allen personellen und finanziellen Ressourcen ausgestattet wird, die sie benötigt, um ihre Aufgaben und Befugnisse wirksam und effizient wahrzunehmen,

c) dass der Regulierungsbehörde jedes Jahr separate Haushaltsmittel zugewiesen werden, und dass sie den ihr zugewiesenen Haushalt eigenverantwortlich ausführen kann,

d) dass die Mitglieder des Leitungsgremiums der Regulierungsbehörde oder, falls kein solches Gremium vorhanden ist, die Mitglieder des leitenden Managements der Regulierungsbehörde für eine Amtszeit von fünf bis sieben Jahren ernannt werden, die einmal verlängert werden kann,

e) dass die Mitglieder des Leitungsgremiums der Regulierungsbehörde oder, falls kein solches Gremium vorhanden ist, die Mitglieder des leitenden Managements der Regulierungsbehörde auf der Grundlage objektiver, transparenter und veröffentlichter Kriterien im Rahmen eines unabhängigen und unparteiischen Verfahrens ernannt werden, mit dem sichergestellt wird, dass die Bewerber über die erforderlichen Qualifikationen und Erfahrungen für die jeweilige Position in der Regulierungsbehörde verfügt,

f) dass für die Mitglieder des Leitungsgremiums der Regulierungsbehörde oder, falls kein solches Gremium vorhanden ist, für die Mitglieder des leitenden Managements der Regulierungsbehörde in der Regulierungsbehörde Vorschriften über Interessenkonflikte bestehen und Vertraulichkeitspflichten auch nach Beendigung ihres Mandats gelten,

g) dass die Mitglieder des Leitungsgremiums der Regulierungsbehörde oder, falls kein solches Gremium vorhanden ist, die Mitglieder des leitenden Managements der Regulierungsbehörde nur auf der Grundlage transparenter, vorher aufgestellter, Kriterien, entlassen werden können.

In Hinblick auf Unterabsatz 1 Buchstabe d, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass für das Leitungsgremium oder das leitende Management ein geeignetes Rotationsverfahren besteht. Die Mitglieder des Leitungsgremiums der Regulierungsbehörde oder, falls kein solches Gremium vorhanden ist, die Mitglieder des leitenden Managements können während ihrer Amtszeit nur dann des Amtes enthoben werden, wenn sie nicht mehr die in diesem Artikel genannten Bedingungen erfüllen oder wenn sie sich eines Fehlverhaltens nach nationalem Recht schuldig gemacht haben ».

Was die Regulierungsinstanz für den Gasmarkt betrifft, sieht Artikel 39 Absätze 4 und 5 der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009

« über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG » (nachstehend: Richtlinie 2009/73/EG) ähnliche Bestimmungen vor.

B.4.3. Aus den vorerwähnten Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/944 und der Richtlinie 2009/73/EG ergibt sich also, dass die Regulierungsbehörde für den Elektrizitäts- und Gasmarkt über eine funktionale Unabhängigkeit verfügen muss, die es ihr ermöglicht, ihre Befugnisse unparteiisch und transparent auszuüben. Diese Unabhängigkeit gilt nicht nur angesichts der Marktteilnehmer, sondern auch angesichts öffentlicher Einrichtungen. Bei der Wahrnehmung der Regulierungsaufgaben darf die Regulierungsbehörde keine direkten Weisungen von Regierungsstellen oder anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen einholen oder entgegennehmen. Eine etwaige enge Zusammenarbeit mit anderen zuständigen nationalen Behörden oder allgemeine politische Leitlinien der Regierung, die nicht mit den Regulierungsaufgaben stehen, sind jedoch weiterhin möglich. Diese Unabhängigkeit steht jedoch nicht der richterlichen oder parlamentarischen Kontrolle über die Regulierungsbehörde nach dem Verfassungsrecht der Mitgliedstaaten entgegen.

B.4.4. Um den Erfordernissen des Rechts der Europäischen Union und gleichzeitig den Erfordernissen von Artikel 9 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen zu entsprechen, dem zufolge der Dekretgeber bei der Errichtung dezentralisierter Dienste und Einrichtungen unter anderem die Kontrolle über diese Dienste und Einrichtungen zu regeln hat, hat der Dekretgeber hinsichtlich der Aufsicht über die Flämische Regulierungsbehörde der gemeinnützigen Dienste zwischen den regulierten und den nicht regulierten Aufgaben unterschieden. In den Vorarbeiten heißt es:

« Le but consiste à prévoir deux types d'activités pour le Régulateur flamand des services d'utilité publique :

– les activités relatives au marché de l'électricité et du gaz, que le régulateur peut exercer en toute autonomie, conformément à la directive européenne sur l'électricité et le gaz. [...];

– les activités relatives aux réseaux du froid et du chaud et à l'eau, que le régulateur exerce sous le contrôle du législateur décentralisé et du Gouvernement flamand (le régulateur élabore par exemple le règlement technique, mais le Gouvernement flamand doit l'approuver; si le Gouvernement ne l'approuve pas, il peut donner des instructions quant aux adaptations nécessaires pour qu'il puisse être approuvé). [...] Selon la jurisprudence constante du Conseil d'État, l'octroi d'un pouvoir réglementaire à des établissements ou à des organes publics indépendants est difficilement compatible avec les principes généraux du droit public, parce qu'il porte atteinte au principe de l'unité du pouvoir réglementaire, qu'un contrôle

parlementaire direct de la mise en œuvre de cette compétence fait défaut et que les règlements édictés par les établissements ou organes sont dépourvus des garanties accompagnant la réglementation classique, telles celles relatives à la publication et au contrôle préventif de la section de législation du Conseil d'État » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2022-2023, Nr. 1797/1, S. 16).

B.4.5. Der vorerwähnte Unterschied wird in Artikel 4 §§ 2 und 4 des Dekrets vom 19. April 2024 geregelt, der bestimmt:

« § 2. Le Régulateur flamand des services d'utilité publique est placé sous la surveillance du Parlement flamand.

Hormis les tâches et compétences, visées au paragraphe 4, alinéa 1er, le Gouvernement flamand peut fixer des missions et des tâches en ce qui concerne le Régulateur flamand des services d'utilité publique sur la base de délégations reprises dans la réglementation sectorielle. Le Gouvernement flamand a le droit de se renseigner et donner des instructions sur le suivi et l'exécution de ces tâches au conseil d'administration et au collège des directeurs quant à ces missions et tâches, autres que celles visées au paragraphe 4, alinéa 1er.

[...]

§ 4. Le Régulateur flamand des services d'utilité publique fonctionne pour la Région flamande et pour les compétences régionales en matière d'électricité et de gaz naturel comme l'instance de régulation mentionnée à l'article 57, deuxième paragraphe, de la directive (UE) 2019/944 du Parlement européen et du Conseil du 5 juin 2019 concernant des règles communes pour le marché intérieur de l'électricité et modifiant la Directive 2012/27/UE et à l'article 39, deuxième paragraphe, de la directive 2009/73/CE du Parlement européen et du Conseil du 13 juillet 2009 concernant des règles communes pour le marché intérieur du gaz naturel et abrogeant la Directive 2003/55/CE.

La VREG est désignée en tant que régulateur du marché du transport de dioxyde de carbone par canalisations tel que visé au décret du 29 mars 2024 relatif au transport de dioxyde de carbone par canalisations en Région flamande.

Lors de l'exécution de ses tâches et compétences en tant que régulateur, ni le Régulateur flamand des services d'utilité publique, ni ses administrateurs, ni ses membres du personnel ne demandent ou ne reçoivent des instructions sur l'électricité et le gaz naturel de la part du Gouvernement flamand, du Parlement flamand ou d'une autre entité publique.

Lors de l'exécution de ses tâches et compétences en tant que régulateur, ni le Régulateur flamand des services d'utilité publique, ni ses administrateurs, ni ses membres du personnel ne demandent ou ne reçoivent des instructions de la part d'une autre entité particulière.

Lors de l'exécution de ses tâches et compétences en tant qu'organe consultatif, ni le Régulateur flamand des services d'utilité publique, ni ses administrateurs, ni ses membres du personnel ne demandent ou ne reçoivent des instructions sur quels doivent être la conclusion et le contenu concrets de l'avis.

Le Régulateur flamand des services d'utilité publique effectue ses tâches et compétences de manière impartiale et transparente ».

B.4.6. In Bezug auf die in Artikel 4 § 2 Absatz 1 des Dekrets vom 19. April 2024 enthaltene Bestimmung, der zufolge die Flämische Regulierungsbehörde der gemeinnützigen Dienste der Aufsicht durch das Flämische Parlament unterliegt, wurde in den Vorarbeiten darauf hingewiesen, dass das Dekret vom 8. Mai 2009 für die VREG eine ähnliche Bestimmung enthält:

« C'est toutefois aussi le cas aujourd'hui en ce qui concerne le VREG dans le décret du 8 mai 2009 sur l'énergie. Dans la pratique, ce contrôle parlementaire découle du droit des députés de poser des questions, d'organiser des auditions, de désigner le conseil d'administration et d'approuver ou de rejeter, après une audition, le budget et le plan d'entreprise » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2022-2023, Nr. 1797/13, S. 25).

B.4.7. Neben der vorerwähnten Unterscheidung im Bereich der Aufsicht über die Flämische Regulierungsbehörde der gemeinnützigen Dienste zwischen den regulierten und den nicht regulierten Aufgaben hat der Dekretgeber ebenfalls eine Bestimmung im Hinblick auf die interne Vorbeugung der Interferenz zwischen den regulierten und den nicht regulierten Aufgaben vorgesehen.

Artikel 4 § 5 des Dekrets vom 19. April 2024 bestimmt:

« Sans préjudice de l'application du paragraphe 4, le Régulateur flamand des services d'utilité publique organise sa structure et son fonctionnement internes de telle manière qu'aucune interférence n'est possible entre les tâches exécutées par le régulateur dans le domaine du marché de l'électricité et du gaz, visé à l'article 6, et les autres tâches. Le régulateur prend à cet égard au moins toutes les mesures nécessaires qui ont trait, en ce qui concerne ses compétences relatives au marché de l'électricité et du gaz, à la préservation :

- 1° d'une indépendance technique;
- 2° de données confidentielles de sorte que les personnes n'ayant pas besoin d'y avoir accès, n'y aient pas accès;
- 3° des effectifs nécessaires ».

Bezüglich dieser Bestimmung heißt es in den Vorarbeiten:

« Il convient d'observer que l'approche globale de cette proposition de décret a été explicitement validée sur le plan juridique par le Conseil d'État. Le Conseil d'État admet en

effet incontestablement la ‘ doctrine des deux pistes ’ évoquée par les auteurs au sujet du régulateur et largement argumentée dans l’exposé des motifs (la prémisse étant l’existence de deux tâches ‘ distinctes ’ : d’une part, les tâches pour lesquelles le régulateur dispose d’une indépendance sur la base des exigences de droit européen et, d’autre part, les autres tâches auxquelles de telles exigences européennes ne s’appliquent pas et auxquelles un contrôle plus strict est applicable) et dit expressément qu’‘il ne semble pas s’agir dans la même mesure d’une imbrication d’activités qui auraient pour effet que le Régulateur flamand des services d’utilité publique ne puisse être chargé de la régulation des secteurs et du contrôle des secteurs comme l’énergie thermique, les réseaux du chaud et du froid, l’eau, et, à terme, le dioxyde de carbone et l’hydrogène. ’ Le Conseil d’État estime toutefois qu’eu égard au principe de légalité contenu dans l’article 9 de la loi spéciale de réformes institutionnelles, il ne peut être confié au Régulateur flamand des services d’utilité publique lui-même le soin d’édicter un règlement relatif à la scission organisationnelle des tâches. Le Conseil d’État dit que le législateur décrétal doit prévoir des règles ayant pour effet que les instructions relatives aux autres secteurs n’interfèrent pas avec les tâches de contrôle exercées par le Régulateur flamand des services d’utilité publique concernant l’électricité et le gaz naturel.

L’article 3 contiendra dès lors un passage supplémentaire contraignant le régulateur à s’organiser, au niveau de la structure et en interne, de manière à empêcher toute interférence entre les tâches exercées par le régulateur sur le marché de l’électricité et du gaz et les autres tâches. À cet égard, le régulateur prendra au moins toutes les mesures nécessaires, portant, en ce qui concerne ses compétences relatives au marché de l’électricité et du gaz, sur :

- 1° une indépendance technique;
- 2° la protection des données confidentielles, de sorte que celui qui n’a pas besoin d’un accès à celles-ci n’y aura pas accès;
- 3° les effectifs nécessaires en matière de personnel. Cela signifie qu’il faudra toujours qu’il y ait suffisamment de personnel pour les tâches de régulation et que ce personnel ne pourra pas être réorienté sans plus se voir assigner d’autres tâches.

En exécution de l’avis du Conseil d’État relatif à l’article 9 de la loi spéciale de réformes institutionnelles, il sera aussi encore précisé (voy. infra) que, pour ces autres tâches, auxquelles de telles exigences européennes ne sont pas applicables et auxquelles un contrôle plus strict est applicable, d’éventuelles instructions doivent toujours être adressées au conseil d’administration ou au collège des directeurs. Ces organes peuvent ainsi décider eux-mêmes, compte tenu de ce qui précède, quels membres du personnel sont chargés de tâches » (ebenda, SS. 23-24).

B.5.1. Die Aufgaben der Flämischen Regulierungsbehörde der gemeinnützigen Dienste werden in den Artikeln 6 bis 10 des Dekrets vom 19. April 2024 definiert. Diese Bestimmungen unterscheiden dabei zwischen (1) Aufsichtsaufgaben (Artikel 6), (2) Regulierungsaufgaben (Artikel 7), (3) Aufgaben der Vermittlung und Streitbeilegung (Artikel 8), (4) Aufgaben der Informationserteilung (Artikel 9) und (5) Beratungsaufgaben (Artikel 10). In diesen Bestimmungen wird bei der Umschreibung dieser Aufgaben jeweils aufgrund der Sektoren

unterschieden, für die die Flämische Regulierungsbehörde der gemeinnützigen Dienste zuständig ist (Elektrizität und Erdgas, thermische Energie, Kohlendioxid und Wasser).

B.5.2. Darüber hinaus bestimmt Artikel 11 des Dekrets vom 19. April 2024 in Bezug auf die Aufgaben der Flämischen Regulierungsbehörde der gemeinnützigen Dienste:

« Le Parlement flamand peut préciser les missions, visées à cette section, et peut charger le Régulateur flamand des services d'utilité publique de missions particulières qui ont trait à sa mission et à ses tâches.

Le Régulateur flamand des services d'utilité publique exécute toutes les autres tâches qui lui sont confiées par des décrets, arrêtés, règlements et décisions du Gouvernement flamand sur :

1° l'organisation de la fourniture des eaux destinées à l'utilisation humaine et à l'assainissement de l'eau;

2° le transport de dioxyde de carbone par canalisations en Région flamande ».

B.6.1. Nach Artikel 195 des Dekrets vom 19. April 2024 bestimmt die Flämische Regierung für jede Bestimmung dieses Dekrets das Datum des Inkrafttretens.

Aufgrund der Artikel 140 und 142 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 21. Juni 2024 « zur Abänderung verschiedener Erlasse bezüglich der Operationalisierung der Flämischen Regulierungsbehörde der gemeinnützigen Dienste » tritt das Dekret vom 19. April 2024 am 1. Januar 2025 in Kraft.

B.6.2. Im Rahmen des Inkrafttretens des Dekrets vom 19. April 2024 bestimmt sein Artikel 191:

« Le Régulateur flamand des services d'utilité publique est opérationnalisé, avec le maintien de la continuité de la personnalité juridique et avec le maintien de plein droit des droits et obligations existants du Régulateur flamand des marchés du gaz et de l'électricité (VREG), par une transformation et un changement de nom de ce dernier.

À partir de l'entrée en vigueur du présent décret et jusqu'à ce que la période de son mandat en cours prenne fin, le directeur général du Régulateur flamand des marchés du gaz et de l'électricité remplit l'une des fonctions de directeurs, telles que visées à l'article 23.

Le conseil d'administration procède au plus tard six mois après l'entrée en vigueur du présent décret à la désignation des autres membres du collège des directeurs, visé à l'article 21.

Le directeur, visé à l'alinéa 2, peut cependant intervenir unilatéralement en tant que collègue jusqu'à ce que l'une des conditions suivantes soit remplie :

- 1° au moins un autre membre du collège des directeurs a été désigné;
- 2° le délai de six mois après l'entrée en vigueur du présent décret a expiré ».

In den Vorarbeiten wird diese Bestimmung wie folgt erläutert:

« Ces dispositions transitoires précisent une fois de plus que le Régulateur flamand des services d'utilité publique est opérationnalisé tout en assurant la continuité de la personnalité juridique et en conservant de plein droit les droits et obligations existants du VREG, en transformant le VREG et en changeant sa dénomination. Cela implique par conséquent que la personne morale existante portant le numéro d'entreprise 0886.689.767 continue d'exister.

Selon la directive (UE) 2019/944 et la directive 2009/73/CE (et la note interprétative de la Commission européenne y afférente), pour les 'cadres supérieurs', la protection contre le licenciement est la même que pour les administrateurs. En l'espèce, au sein du VREG, seul l'actuel directeur général satisfait à ces conditions, étant donné que cela implique également que cette fonction doit notamment satisfaire à une fonction à mandat qui est limitée dans le temps. Il en résulte qu'il ne peut être mis fin au mandat du directeur général avant la fin du délai (sauf pour des raisons d'indépendance ou en raison d'une condamnation pénale). Pour cette raison, il est prévu que le directeur général devient *de jure*, pour la durée restante de son mandat actuel, un des directeurs du collège des directeurs (en conservant évidemment sa rémunération, etc.). Une modification structurelle du régulateur ne peut, d'une part, servir à licencier anticipativement des administrateurs ou cadres supérieurs, mais la protection de ces administrateurs et de ces cadres supérieurs ne peut, d'autre part, être érigée en un absolutisme tel que toute réforme de l'autorité deviendrait complètement impossible. En désignant par décret le directeur général, pour le restant de son mandat actuel, comme l'un des nouveaux cadres supérieurs, il est satisfait à ces deux principes.

Pour la création du collège des directeurs, il est aussi prévu une mesure transitoire afin d'assurer la continuité. Au plus tard dans les six mois de l'entrée en vigueur de cette proposition de décret, le conseil d'administration procédera à la désignation des membres du collège des directeurs, mentionnée à l'article 15. Le directeur général précité, qui est déjà désigné par voie décrétable comme membre du collège (voy. supra), peut toutefois, en tant que membre du collège des directeurs, dans l'intervalle, agir temporairement de manière unilatérale comme collègue jusqu'à ce qu'une des conditions suivantes soit remplie :

- 1° au moins un autre membre du collège des directeurs a été désigné. Il suffit qu'au moins un directeur supplémentaire soit entré en fonction et il n'est pas nécessaire que le nombre minimum de directeurs requis par le décret, à savoir trois, soit déjà atteint;
- 2° le délai de six mois après l'entrée en vigueur de cette proposition de décret est expiré.

Cette disposition garantit la continuité nécessaire, mais implique également un délai précis dans lequel le conseil d'administration doit assurer l'opérationnalisation du collège des directeurs. Si ce collège n'est pas opérationnalisé dans le délai de six mois prévu par le décret, ce directeur ne peut toutefois plus valablement prendre seul les décisions pour lesquelles

l'ensemble du collège est collégialement compétent. Cela implique alors que toutes les décisions qui relèveraient de la compétence du collège doivent, à partir de ce moment et jusqu'à ce que le collège soit constitué, être prises par le conseil d'administration » (*Parl. Dok., Flämisches Parlament, 2022-2023, Nr. 1797/1, SS. 32-33*).

*In Bezug auf die Klage auf einstweilige Aufhebung*

B.7.1. Laut Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof sind zwei Bedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.
- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muss die Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

B.7.2. In Bezug auf die Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils muss eine einstweilige Aufhebung durch den Gerichtshof verhindern können, dass den klagenden Parteien durch die unmittelbare Anwendung der angefochtenen Norm ein ernsthafter Nachteil entstehen würde, der bei einer etwaigen Nichtigerklärung nicht oder nur schwer wiedergutzumachen wäre.

Aus Artikel 22 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 geht hervor, dass die Personen, die eine Klage auf einstweilige Aufhebung einreichen, in ihrer Klageschrift konkrete und präzise Fakten darlegen müssen, die hinlänglich beweisen, dass die unmittelbare Anwendung der Bestimmungen, deren Nichtigerklärung sie beantragen, ihnen einen schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil zuzufügen droht, um die zweite Bedingung von Artikel 20 Nr. 1 dieses Gesetzes zu erfüllen.

Diese Personen müssen insbesondere das Bestehen der Gefahr eines Nachteils, seine Schwere und den Zusammenhang dieser Gefahr mit der Anwendung der angefochtenen Bestimmungen nachweisen.

B.8. Die klagenden Parteien bringen vor, dass das angefochtene Dekret ihnen einen schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil zufüge, unter anderem weil dieses Dekret dazu führe, (1) dass die unionsrechtlich garantierte Unabhängigkeit der VREG ab dem Inkrafttreten dieses Dekrets am 1. Januar 2025 beeinträchtigt werde, (2) dass die von der Regulierungsinstanz ab diesem Datum zu treffenden Entscheidungen Gegenstand rechtlicher Anfechtungen sein würden, die zur Rechtsunsicherheit führen würden, und (3) dass die Mitglieder der Verwaltungsorgane für diese Entscheidungen haftbar gemacht werden würden. Die rechtlichen Anfechtungen, die Rechtsunsicherheit und die Haftbarmachung der Mitglieder der Verwaltungsorgane ergäben sich einerseits aus dem Nichtvorhandensein ausreichender Garantien im angefochtenen Dekret im Bereich der unionsrechtlich gewährleisteten Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde für den Elektrizitäts- und Gasmarkt und andererseits aus der Unvereinbarkeit des in Artikel 4 § 5 des Dekrets vom 19. April 2024 erwähnten Interferenzverbots mit der in den Verwaltungsorganen geltenden kollegialen Beschlussfassung und mit der in Artikel 191 Absatz 3 dieses Dekrets enthaltenen Übergangsbestimmung.

B.9.1. Wie in B.4.1 bis B.4.5 erwähnt wurde, unterscheidet das Dekret vom 19. April 2024 im Bereich der von der Flämischen Regulierungsbehörde der gemeinnützigen Dienste erfüllten Aufgaben zwischen den regulierten Aufgaben und den nicht regulierten Aufgaben.

Die regulierten Aufgaben beziehen sich auf die Sektoren Elektrizität und Erdgas und unterliegen unter anderem dem Recht der Europäischen Union, insbesondere den Richtlinien (EU) 2019/944 und 2009/73/EG. Gemäß den in B.4.2 erwähnten Bestimmungen muss die Regulierungsbehörde für den Elektrizitäts- und Gasmarkt funktional unabhängig von anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen sein, aber sie kann Gegenstand einer richterlichen oder parlamentarischen Kontrolle sein.

Die nicht regulierten Aufgaben der Flämischen Regulierungsbehörde der gemeinnützigen Dienste beziehen sich auf Sektoren, für die das Recht der Europäischen Union keine unabhängige Regulierungsinstanz vorschreibt.

B.9.2. Nach Artikel 4 § 1 des Dekrets vom 19. April 2024 ist die Flämische Regulierungsbehörde der gemeinnützigen Dienste eine autonome Dienststelle mit Rechtspersönlichkeit. Diese Dienststelle ist also rechtlich getrennt von der gesetzgebenden und der ausführenden Gewalt der Flämischen Region.

B.9.3. Wie in B.4.4 erwähnt wurde, ist im Bereich der Aufsicht über die Flämische Regulierungsbehörde der gemeinnützigen Dienste je nach den von dieser Instanz erfüllten Aufgaben zu unterscheiden.

Nach Artikel 4 § 2 Absatz 2 des Dekrets vom 19. April 2024 kann die Flämische Regierung « außer für die in Paragraph 4 Absatz 1 erwähnten Aufgaben und Befugnisse » aufgrund der in den sektoriellen Rechtsvorschriften enthaltenen Ermächtigungen Aufträge und Aufgaben in Bezug auf die Flämische Regulierungsbehörde der gemeinnützigen Dienste festlegen und ist die Regierung berechtigt, in Bezug auf diese Aufträge und Aufgaben, « außer für diejenigen, die in Paragraph 4 Absatz 1 erwähnt sind », den Verwaltungsrat und das Direktorenkollegium zur Weiterverfolgung und Ausführung dieser Aufgaben zu befragen und ihnen Weisungen zu erteilen.

Die in dieser Bestimmung der Flämischen Regierung erteilte Befugnis gilt also nicht für die in Artikel 4 § 4 Absatz 1 des Dekrets vom 19. April 2024 erwähnten Aufgaben und Befugnisse.

Artikel 4 § 4 Absatz 1 des Dekrets vom 19. April 2024 bestimmt, dass die Flämische Regulierungsbehörde der gemeinnützigen Dienste « für die Flämische Region und für die regionalen Zuständigkeiten im Bereich Elektrizität und Erdgas als Regulierungsbehörde im Sinne von Artikel 57 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU und Artikel 39 Absatz 2 der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG [fungiert] ».

Aus Artikel 4 § 2 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 4 § 4 Absatz 1 des Dekrets vom 19. April 2024 ergibt sich also, dass in dem Fall, dass die Flämische Regulierungsbehörde der

gemeinnützigen Dienste als Regulierungsbehörde für den Elektrizitäts- und Gasmarkt im Sinne der vorerwähnten Richtlinien auftritt, die Flämische Regierung keine Aufträge und Aufgaben in Bezug auf die Regulierungsbehörde festlegen und den Verwaltungsrat und das Direktorenkollegium weder befragen noch ihnen Weisungen erteilen kann.

B.9.4. Ferner bestimmt Artikel 4 § 4 Absätze 3 und 4 des Dekrets vom 19. April 2024, dass die Flämische Regulierungsbehörde der gemeinnützigen Dienste und ihre Verwalter und Personalangehörigen bei der Ausübung ihrer Aufgaben und Befugnisse als Regulierungsbehörde keine Weisungen über Elektrizität und Erdgas von der Flämischen Regierung, vom Flämischen Parlament, von einer anderen öffentlichen Einrichtung oder von einer privaten Einrichtung einholen oder entgegennehmen.

B.9.5. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Flämische Regulierungsbehörde der gemeinnützigen Dienste über eine dekretal garantierte Unabhängigkeit verfügt, wenn sie als Regulierungsbehörde für den Elektrizitäts- und Gasmarkt im Sinne der Richtlinien (EU) 2019/944 und 2009/73/EG auftritt.

B.10. Die klagenden Parteien bringen jedoch vor, dass die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde für den Elektrizitäts- und Gasmarkt indirekt beeinträchtigt werde, indem die Flämische Regulierungsbehörde der gemeinnützigen Dienste für die nicht regulierten Aufgaben wohl Weisungen von der Flämischen Regierung entgegennehmen müsse. Sie meinen, dass ihnen dadurch ab dem Inkrafttreten des angefochtenen Dekrets am 1. Januar 2025 bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Gerichtshof über die Klage auf Nichtigkeitserklärung dieses Dekrets befinden werde, ein schwer wiedergutzumachender Nachteil entstehe.

B.11.1. Auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten des angefochtenen Dekrets am 1. Januar 2025 und dem Zeitpunkt, an dem der Gerichtshof über die Nichtigkeitsklage befinden kann, grundsätzlich nur einige Monate beträgt, ist die von den klagenden Parteien angeführte indirekte Beeinflussung durch die Flämische Regierung zu hypothetisch, als dass sie als ein schwer wiedergutzumachender ernsthafter Nachteil im Sinne von Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 qualifiziert werden könnte.

B.11.2. Das Gleiche gilt auch für die von der zweiten klagenden Partei in ihrer Eigenschaft als Endabnehmer von Elektrizität und Erdgas angeführte Antastung ihres aus dem Unionsrecht abgeleiteten Rechts auf eine ordnungsgemäße Aufsicht über den Elektrizitäts- und Gasmarkt. Bei diesem Nachteil handelt es sich übrigens nicht um einen persönlichen Nachteil, und er kann demzufolge auch aus diesem Grund nicht als ein schwer wiedergutzumachender ernsthafter Nachteil im Sinne von Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 qualifiziert werden.

B.11.3. Außerdem gilt für die Verwaltungsorgane der Flämischen Regulierungsbehörde der gemeinnützigen Dienste eine dekretal geregelte Pflicht zur Weigerung von Weisungen der Flämischen Regierung über Elektrizität und Erdgas, ohne Rücksicht darauf, ob diese Weisungen unmittelbar oder mittelbar erteilt werden.

Insofern die Flämische Regierung versuchen würde, die Flämische Regulierungsbehörde der gemeinnützigen Dienste bei der Ausübung ihrer regulierenden Aufgaben für den Elektrizitäts- und Gasmarkt während der betreffenden Zeitspanne zu beeinflussen, obläge es den Verwaltungsorganen der Flämischen Regulierungsbehörde der gemeinnützigen Dienste, in Anwendung der Bestimmungen von Artikel 4 des Dekrets vom 19. April 2024 diesem Versuch, der Regulierungsbehörde Weisungen zu erteilen, keine Folge zu leisten.

B.11.4. In Anbetracht der Tatsache, dass die Flämische Regulierungsbehörde der gemeinnützigen Dienste operationalisiert wird, und zwar mit Fortbestand der Rechtspersönlichkeit und mit von Rechts wegen geltender Beibehaltung der bestehenden Rechte und Verpflichtungen, durch eine Umwandlung und Namensänderung der VREG, verfügen die klagenden Parteien selbst über die dekretal gewährleistete Möglichkeit, sich von der Flämischen Regierung indirekt erteilten Weisungen oder unternommenen Versuchen zur Beeinflussung zu widersetzen. Die klagenden Parteien haben also selbst das Entstehen beziehungsweise Nichtentstehen des von ihnen angeführten Nachteils in der Hand.

B.11.5. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die von den klagenden Parteien angeführten Nachteile bezüglich der Beeinträchtigung der Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde, der sich daraus ergebenden Rechtsunsicherheit und der Haftbarmachung der Mitglieder der Verwaltungsorgane nicht als schwer wiedergutzumachende ernsthafte

Nachteile im Sinne von Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 qualifiziert werden können.

B.12. Was das Verbot der Interferenz zwischen den regulierten und den nicht regulierten Aufgaben betrifft, so wie es in Artikel 4 § 5 des Dekrets vom 19. April 2024 geregelt ist, machen die klagenden Parteien geltend, dass dieses Verbot mit der in den Verwaltungsorganen der Flämischen Regulierungsbehörde der gemeinnützigen Dienste geltenden kollegialen Beschlussfassung unvereinbar sei, wodurch diese Regulierungsbehörde ab dem 1. Januar 2025 außerstande wäre, rechtsgültige Entscheidungen zu treffen. Dadurch entstehe Rechtsunsicherheit und würden die Mitglieder der Verwaltungsorgane haftbar gemacht.

B.13.1. Nach Artikel 4 § 5 des Dekrets vom 19. April 2024 wird die Flämische Regulierungsbehörde der gemeinnützigen Dienste hinsichtlich ihrer Struktur und Arbeitsweise so organisiert, dass eine Interferenz zwischen den Aufgaben, die die Regulierungsbehörde im Bereich des Elektrizitäts- und Gasmarktes im Sinne von Artikel 6 erfüllt, und den anderen Aufgaben unmöglich ist. Die Regulierungsbehörde muss gemäß dieser Bestimmung mindestens alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um hinsichtlich ihrer Befugnisse in Bezug auf den Elektrizitäts- und Gasmarkt Folgendes sicherzustellen: (1) eine technische Unabhängigkeit; (2) Vertraulichkeit der Daten, wodurch diejenigen, die keinen Zugriff auf diese Daten brauchen, nicht darauf zugreifen können; (3) der nötige Personaleinsatz.

B.13.2. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien anführen, kann Artikel 4 § 5 des Dekrets vom 19. April 2024 vernünftigerweise nicht dahin ausgelegt werden, dass das darin erwähnte Interferenzverbot für die Verwaltungsorgane der Flämischen Regulierungsbehörde der gemeinnützigen Dienste gilt. Sowohl aus den Vorarbeiten zum Dekret vom 19. April 2024 als auch aus den übrigen Bestimmungen dieses Dekrets geht nämlich hervor, dass sich diese Bestimmung nur auf die interne Organisation des Personals der Flämischen Regulierungsbehörde der gemeinnützigen Dienste bezieht.

In den in B.4.7 angeführten Vorarbeiten heißt es ausdrücklich, dass für die « Aufgaben, für die solche unionsrechtlichen Anforderungen [bezüglich der Unabhängigkeit] nicht gelten und eine strengere Aufsicht gilt, etwaige Weisungen immer an den Verwaltungsrat oder das Direktorenkollegium zu richten sind », sodass « auf diese Weise [...] diese Organe selbst

entscheiden [können], welche Personalmitglieder unter Berücksichtigung des [in Artikel 4 § 5 erwähnten Interferenzverbots] mit Aufgaben betraut werden ».

Wie die klagenden Parteien selbst anführen, wäre Artikel 4 § 5 des Dekrets vom 19. April 2024, dahin ausgelegt, dass das darin erwähnte Interferenzverbot ebenfalls für die Verwaltungsorgane der Flämischen Regulierungsbehörde der gemeinnützigen Dienste gilt, übrigens schwer zu vereinbaren mit mehreren anderen Bestimmungen des Dekrets vom 19. April 2024, unter anderem mit Artikel 21 Absatz 1, dem zufolge das Direktorenkollegium als Kollegium auftritt und kollegial berät, und mit Artikel 191 Absatz 3, dem zufolge der heutige Generaldirektor der VREG während der darin geregelten Übergangszeit als Kollegium auftritt. Wenn eine Bestimmung eines Dekrets für mehrere Auslegungen in Betracht kommt, kann grundsätzlich nicht davon ausgegangen werden, dass der Dekretgeber dieser Bestimmung eine Tragweite hat einräumen wollen, die mit mehreren anderen Bestimmungen desselben Dekrets unvereinbar ist.

B.13.3. Da Artikel 4 § 5 des Dekrets vom 19. April 2024 nicht dahin ausgelegt werden kann, dass das darin erwähnte Interferenzverbot für die Verwaltungsorgane der Flämischen Regulierungsbehörde der gemeinnützigen Dienste gilt, können die von den klagenden Parteien aus dieser Bestimmung abgeleiteten Nachteile nicht als schwer wiedergutzumachende ernsthafte Nachteile im Sinne von Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 betrachtet werden.

B.13.4. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien vorbringen, führt die vorerwähnte Auslegung von Artikel 4 § 5 des Dekrets vom 19. April 2024 in Anbetracht des in B.11.1 bis B.11.4 Erwähnten außerdem nicht zu einem schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil für die klagenden Parteien.

B.14. Die klagenden Parteien führen auch an, dass das angefochtene Dekret ihnen einen schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil zufüge, weil sie gezwungen seien, vor dem 1. Januar 2025 finanzielle und organisatorische Anstrengungen im Hinblick auf die Umwandlung der VREG in die Flämische Regulierungsbehörde der gemeinnützigen Dienste ab dem 1. Januar 2025 zu leisten. Sie machen geltend, dass die von ihnen zu leistenden organisatorischen Anstrengungen die Ausübung der heutigen Aufgaben der VREG beeinträchtigten und dass die von ihnen zu leistenden finanziellen Anstrengungen die

Unabhängigkeit der VREG bedrohten. Sie führen ebenfalls an, dass sie zu wenig Zeit hätten, um die Umwandlung der VREG in die Flämische Regulierungsbehörde der gemeinnützigen Dienste bis 1. Januar 2025 zustande zu bringen.

B.15.1. Wie der Gerichtshof in seinen Entscheiden Nrn. 113/2021 vom 22. Juli 2021 (ECLI:BE:GHCC:2021:ARR.113) und 167/2022 vom 15. Dezember 2022 (ECLI:BE:GHCC:2022:ARR.167) geurteilt hat, stellt der bloße Umstand, dass natürliche oder juristische Personen in organisatorischer Hinsicht Maßnahmen ergreifen und implementieren müssen, um sich an neue dekretele Normen anpassen zu können, an sich keinen ernsthaften Nachteil dar. Die klagenden Parteien weisen außerdem nicht nach, dass die zu treffenden Vorbereitungen derart umfangreich wären, dass sie einerseits die Ausübung der heutigen Aufgaben der VREG unmöglich machen würden, und andererseits unmöglich bis 1. Januar 2025 durchgeführt werden könnten. Was Letzteres betrifft, ist übrigens festzustellen, dass nicht alle Vorbereitungen, die die klagenden Parteien in ihrer Klageschrift anführen, unbedingt bis 1. Januar 2025 durchzuführen sind. Nach Artikel 191 Absatz 3 des Dekrets vom 19. April 2024 bestimmt der Verwaltungsrat spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten des Dekrets die anderen Mitglieder des Direktorenkollegiums, weshalb die Mitglieder dieses Kollegiums im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien offenbar anführen, nicht unbedingt zum 1. Januar 2025 bestimmt sein müssen. Die klagenden Parteien weisen außerdem nicht nach, dass der aus diesen Vorbereitungen abgeleitete Nachteil im Falle einer späteren Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen als ernsthaft im Sinne von Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 zu qualifizieren wäre.

B.15.2. Was die von den klagenden Parteien angeführten finanziellen Anstrengungen betrifft, ist festzustellen, dass diese Parteien in ihrer Klageschrift selbst angeben, dass die verfügbaren Finanzmittel der VREG es erlauben würden, bis zum Ende des Haushaltsjahres 2024 operationell zu bleiben. Dass dies – wie die klagenden Parteien anführen – nur durch Inanspruchnahme der von der VREG gebildeten Liquiditätsreserve möglich wäre, ändert nichts daran, dass der für das Haushaltsjahr 2024 angeführte Nachteil nicht als ernsthaft im Sinne von Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 betrachtet werden könnte.

B.15.3. Zum Zeitpunkt der Einreichung der Klageschrift war die Dotation für das Jahr 2025 noch nicht vom Flämischen Parlament festgelegt worden. Die von den klagenden Parteien in Bezug auf die Finanzlage der Flämischen Regulierungsbehörde der gemeinnützigen Dienste

für das Haushaltsjahr 2025 vorgebrachten Argumente sind demzufolge voreilig und in Ermangelung konkreter Zahlenangaben hypothetischer Natur. Der aus dieser Finanzlage abgeleitete Nachteil kann aus diesem Grund nicht als ein schwer wiedergutzumachender ernsthafter Nachteil im Sinne von Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 betrachtet werden.

B.16. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils nicht nachgewiesen ist.

B.17. Die klagenden Parteien bringen des Weiteren vor, dass das Recht der Europäischen Union es erfordere, dass sie Zugang zu einem Gericht hätten, das ihre aus diesem Recht abgeleiteten Rechte wirksam schützen könnte. Sie machen im Wesentlichen geltend, dass Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 so auszulegen sei, dass er der vollen Wirkung und dem effektiven gerichtlichen Schutz der durch das Recht der Europäischen Union gewährten Rechte nicht im Wege stehe und dass die darin vorgesehenen Bedingungen für die einstweilige Aufhebung gegebenenfalls wegen Unvereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union außer Anwendung gelassen werden müssten.

B.18.1. In Bezug auf den effektiven gerichtlichen Schutz der von der Unionsrechtsordnung verliehenen Rechte im Allgemeinen hat der Gerichtshof der Europäischen Union für Recht erkannt (EuGH, Große Kammer, 13. März 2007, C-432/05, *Unibet*, ECLI:EU:C:2007:163, Randnrn. 37 bis 43):

« 37. Vorab ist darauf hinzuweisen, dass der Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes nach ständiger Rechtsprechung ein allgemeiner Grundsatz des Gemeinschaftsrechts ist, der sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergibt, in den Art. 6 und 13 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten verankert ist (Urteile vom 15. Mai 1986, *Johnston*, 222/84, *Slg.* 1986, 1651, Randnrn. 18 und 19, vom 15. Oktober 1987, *Heylens u. a.*, 222/86, *Slg.* 1987, 4097, Randnr. 14, vom 27. November 2001, *Kommission/Österreich*, C-424/99, *Slg.* 2001, I-9285, Randnr. 45, vom 25. Juli 2002, *Unión de Pequeños Agricultores/Rat*, C-50/00 P, *Slg.* 2002, I-6677, Randnr. 39, und vom 19. Juni 2003, *Eribrand*, C-467/01, *Slg.* 2003, I-6471, Randnr. 61) und auch von Art. 47 der am 7. Dezember 2000 in Nizza proklamierten Charta der Grundrechte der Europäischen Union (*ABl.* C 364, S. 1) bekräftigt worden ist.

38. Insoweit haben die nationalen Gerichte aufgrund ihrer Mitwirkungspflicht aus Art. 10 EG den Schutz der Rechte zu gewährleisten, die den Einzelnen aus dem Gemeinschaftsrecht erwachsen (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 16. Dezember 1976, *Rewe*, 33/76, *Slg.* 1976, 1989, Randnr. 5, und *Comet*, 45/76, *Slg.* 1976, 2043, Randnr. 12, vom 9. März 1978,

*Simmenthal*, 106/77, *Slg.* 1978, 629, Randnrn. 21 und 22, vom 19. Juni 1990, *Factortame u. a.*, C-213/89, *Slg.* 1990, I-2433, Randnr. 19, sowie vom 14. Dezember 1995, *Peterbroeck*, C-312/93, *Slg.* 1995, I-4599, Randnr. 12).

39. Mangels einer einschlägigen Gemeinschaftsregelung ist es Sache des innerstaatlichen Rechts der einzelnen Mitgliedstaaten, die zuständigen Gerichte zu bestimmen und die Verfahrensmodalitäten für Klagen zu regeln, die den Schutz der dem Bürger aus dem Gemeinschaftsrecht erwachsenden Rechte gewährleisten sollen (vgl. insbesondere Urteile *Rewe*, Randnr. 5, *Comet*, Randnr. 13, und *Peterbroeck*, Randnr. 12, sowie Urteile vom 20. September 2001, *Courage und Crehan*, C-453/99, *Slg.* 2001, I-6297, Randnr. 29, und vom 11. September 2003, *Safalero*, C-13/01, *Slg.* 2003, I-8679, Randnr. 49).

40. So hat der EG-Vertrag zwar für Privatpersonen mehrere Möglichkeiten der direkten Klage zu den Gemeinschaftsgerichten eröffnet, doch er wollte nicht zusätzlich zu den nach nationalem Recht bereits bestehenden Rechtsbehelfen neue Klagemöglichkeiten zur Wahrung des Gemeinschaftsrechts vor den nationalen Gerichten schaffen (Urteil vom 7. Juli 1981, *Rewe*, 158/80, *Slg.* 1981, 1805, Randnr. 44).

41. Etwas anderes würde nur gelten, wenn es nach dem System der betreffenden nationalen Rechtsordnung keinen Rechtsbehelf gäbe, mit dem wenigstens inzident die Wahrung der den Einzelnen aus dem Gemeinschaftsrecht erwachsenden Rechte gewährleistet werden könnte (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 16. Dezember 1976, *Rewe*, Randnr. 5, sowie Urteile *Comet*, Randnr. 16, und *Factortame u. a.*, Randnrn. 19 bis 23).

42. So ist es zwar grundsätzlich Sache des nationalen Rechts, die Klagebefugnis und das Rechtsschutzinteresse des Einzelnen zu bestimmen, doch verlangt das Gemeinschaftsrecht, dass die nationalen Rechtsvorschriften das Recht auf einen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz nicht beeinträchtigen (vgl. insbesondere Urteile vom 11. Juli 1991, *Verholen u. a.*, C-87/90 bis C-89/90, *Slg.* 1991, I-3757, Randnr. 24, und *Safalero*, Randnr. 50). Denn es ist Sache der Mitgliedstaaten, ein System von Rechtsbehelfen und Verfahren vorzusehen, mit dem die Einhaltung dieses Rechts gewährleistet werden kann (Urteil *Unión de Pequeños Agricultores/Rat*, Randnr. 41).

43. Dabei dürfen die Verfahrensmodalitäten für Klagen, die den Schutz der den Einzelnen aus dem Gemeinschaftsrecht erwachsenden Rechte gewährleisten sollen, nicht weniger günstig ausgestaltet sein als die für entsprechende innerstaatliche Klagen (Grundsatz der Gleichwertigkeit) und die Ausübung der durch die Gemeinschaftsrechtsordnung verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren (Grundsatz der Effektivität) (vgl. insbesondere Urteil vom 16. Dezember 1976, *Rewe*, Randnr. 5, sowie Urteile *Comet*, Randnrn. 13 bis 16, *Peterbroeck*, Randnr. 12, *Courage und Crehan*, Randnr. 29, *Eribrand*, Randnr. 62, und *Safalero*, Randnr. 49) ».

B.18.2. Aus dieser Rechtsprechung des Gerichtshofes geht hervor, dass mangels einer Harmonisierung auf europäischer Ebene die in einem Mitgliedstaat geregelten gerichtlichen Rechtsbehelfe, um die Einhaltung des Unionsrechts zu gewährleisten, nach dem Grundsatz der Verfahrenautonomie den nationalen Verfahrensvorschriften unterliegen.

Laut dem Gerichtshof der Europäischen Union wird der Grundsatz der Verfahrensautonomie von zwei anderen Grundsätzen flankiert, nämlich einerseits dem Grundsatz der Gleichwertigkeit und andererseits dem Grundsatz der Effektivität. Der Gleichwertigkeitsgrundsatz erfordert es, dass die nationalen Verfahrensvorschriften, die anwendbar sind, wenn es um das europäische Recht geht, nicht ungünstiger sind als die Vorschriften, die auf entsprechende innerstaatliche Rechtsbehelfe anwendbar sind. Der Effektivitätsgrundsatz steht dem entgegen, dass nationale Verfahrensvorschriften die Ausübung der durch das Unionsrecht verliehenen Rechte praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren.

B.18.3. Der Grundsatz der Verfahrensautonomie, der vom Gleichwertigkeits- und Effektivitätsgrundsatz flankiert wird, findet insbesondere dann Anwendung, wenn ein nationaler Richter mit einer Klage auf einstweilige Aufhebung einer nationalen Norm befasst wird, von der behauptet wird, dass sie gegen europäisches Recht verstoßen würde.

In dem in B.18.1 angeführten Urteil vom 13. März 2007 hat sich der Gerichtshof der Europäischen Union auch zu einer Vorabentscheidungsfrage geäußert, mit der « das vorlegende Gericht im Wesentlichen wissen [möchte], ob im Hinblick auf den Grundsatz effektiven gerichtlichen Schutzes der den Einzelnen durch das Gemeinschaftsrecht verliehenen Rechte und bei Zweifeln an der Vereinbarkeit nationaler Bestimmungen mit dem Gemeinschaftsrecht für den Erlass vorläufiger Maßnahmen zur Aussetzung der Anwendung nationaler Bestimmungen, bis das zuständige Gericht über deren Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht entschieden hat, die durch das vom zuständigen Gericht anzuwendende nationale Recht festgelegten Kriterien oder gemeinschaftsrechtliche Kriterien gelten » (EuGH, Große Kammer, 13. März 2007, vorerwähnt, Randnr. 78).

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat anlässlich dieser Vorabentscheidungsfrage geurteilt:

« 79. Nach ständiger Rechtsprechung unterliegt zwar die Aussetzung der Vollziehung einer auf einer Gemeinschaftsverordnung beruhenden nationalen Bestimmung in einem bei einem nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit dem nationalen Verfahrensrecht, doch müssen für ihre Anordnung in allen Mitgliedstaaten einheitliche Regeln gelten, die denen entsprechen, die für die Aussetzung der Vollziehung durch das Gemeinschaftsgericht gelten (Urteile vom 21. Februar 1991, *Zuckerfabrik Süderdithmarschen und Zuckerfabrik Soest*, C-143/88 und C-92/89, *Slg.* 1991, I-415, Randnrn. 26 und 27, vom 9. November 1995, *Atlanta*

*Fruchthandelsgesellschaft*, C-465/93, *Slg.* 1995, I-3761, Randnr. 39, und vom 6. Dezember 2005, *ABNA u. a.*, C-453/03, C-11/04, C-12/04 und C-194/04, *Slg.* 2005, I-10423, Randnr. 104). Das Ausgangsverfahren unterscheidet sich jedoch dadurch von den Verfahren, in denen die genannten Urteile ergangen sind, dass der Antrag von Unibet auf vorläufigen Rechtsschutz nicht auf die Aussetzung der Wirkungen einer nationalen Bestimmung gerichtet ist, die auf einer Gemeinschaftsverordnung beruht, deren Rechtmäßigkeit in Frage gestellt wird, sondern auf die Aussetzung der Wirkungen nationaler Rechtsvorschriften, deren Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht bezweifelt wird.

80. Da es an einer einschlägigen Gemeinschaftsregelung fehlt, bestimmt sich somit nach der nationalen Rechtsordnung eines jeden Mitgliedstaats, unter welchen Voraussetzungen vorläufige Maßnahmen zum Schutz der den Einzelnen aus dem Gemeinschaftsrecht erwachsenden Rechte gewährt werden können.

81. Folglich gelten für den Erlass vorläufiger Maßnahmen zur Aussetzung der Anwendung nationaler Bestimmungen, bis das zuständige Gericht über deren Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht entschieden hat, die durch das vom zuständigen Gericht anzuwendende nationale Recht festgelegten Kriterien.

82. Diese Kriterien dürfen jedoch weder weniger günstig ausgestaltet sein als die für entsprechende innerstaatliche Klagen (Grundsatz der Gleichwertigkeit), noch dürfen sie die Ausübung der durch die Gemeinschaftsrechtsordnung verliehenen Rechte praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren (Grundsatz der Effektivität).

83. Daher ist auf die dritte Frage zu antworten, dass der Grundsatz effektiven gerichtlichen Schutzes der den Einzelnen durch das Gemeinschaftsrecht verliehenen Rechte dahin auszulegen ist, dass bei Zweifeln an der Vereinbarkeit nationaler Bestimmungen mit dem Gemeinschaftsrecht für den Erlass vorläufiger Maßnahmen zur Aussetzung der Anwendung nationaler Bestimmungen, bis das zuständige Gericht über deren Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht entschieden hat, die durch das vom zuständigen Gericht anzuwendende nationale Recht festgelegten Kriterien gelten, sofern diese Kriterien weder weniger günstig ausgestaltet sind als die für entsprechende innerstaatliche Klagen noch die Ausübung der durch die Gemeinschaftsrechtsordnung verliehenen Rechte praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren » (EuGH, Große Kammer, 13. März 2007, vorerwähnt, Randnrn. 79 bis 83).

B.18.4. Daraus geht hervor, dass der Gerichtshof der Europäischen Union in Bezug auf die Bedingungen, unter denen die Aussetzung der Anwendung einer nationalen Bestimmung erwirkt werden kann, zwischen nationalen Bestimmungen, die auf dem Unionsrecht beruhen, dessen Rechtmäßigkeit in Frage gestellt wird, einerseits und nationalen Bestimmungen, deren Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht bezweifelt wird, andererseits unterscheidet.

Während für die einstweilige Aufhebung einer nationalen Bestimmung, die auf dem Unionsrecht beruht, dessen Rechtmäßigkeit in Frage gestellt wird, einheitliche Bedingungen gelten, « die denen entsprechen, die für die Aussetzung der Vollziehung durch das

Gemeinschaftsgericht gelten », gelten für nationale Bestimmungen, deren Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht bezweifelt wird, « die durch das vom zuständigen Gericht anzuwendende nationale Recht festgelegten Kriterien ». Diese Kriterien dürfen jedoch weder weniger günstig ausgestaltet sein als die für entsprechende innerstaatliche Klagen (Grundsatz der Gleichwertigkeit), noch dürfen sie die Ausübung der durch das Unionsrecht verliehenen Rechte praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren (Grundsatz der Effektivität).

B.18.5. Da es sich im vorliegenden Fall um die Vereinbarkeit der angefochtenen Bestimmungen mit dem Unionsrecht handelt, und nicht um die Rechtmäßigkeit des Unionsrechts selbst, finden die in Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 festgelegten Kriterien Anwendung.

B.18.6. Die in Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 erwähnte Bedingung bezüglich der Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils gilt sowohl dann, wenn ein Verstoß gegen das Unionsrecht angeführt wird, als auch dann, wenn kein solcher Verstoß angeführt wird.

Der Gleichwertigkeitsgrundsatz wird daher eingehalten.

B.18.7.1. In Bezug auf den Effektivitätsgrundsatz im Allgemeinen hat der Gerichtshof der Europäischen Union geurteilt:

« Was zum anderen den Effektivitätsgrundsatz betrifft, ist nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs die Frage, ob eine nationale Verfahrensvorschrift die Ausübung der den Bürgern durch die Unionsrechtsordnung verliehenen Rechte praktisch unmöglich macht oder übermäßig erschwert, unter Berücksichtigung der Stellung dieser Vorschrift im gesamten Verfahren sowie des Verfahrensablaufs und der Besonderheiten des Verfahrens vor den verschiedenen nationalen Stellen zu prüfen. Dabei sind gegebenenfalls die Grundsätze zu berücksichtigen, die dem nationalen Rechtssystem zugrunde liegen, wie z. B. der Schutz der Verteidigungsrechte, der Grundsatz der Rechtssicherheit und der ordnungsgemäße Ablauf des Verfahrens (Urteile vom 21. Februar 2008, *Tele2 Telecommunication*, C-426/05, EU:C:2008:103, Rn. 55 und die dort angeführte Rechtsprechung, sowie vom 29. Oktober 2009, *Pontin*, C-63/08, EU:C:2009:666, Rn. 47) » (EuGH, 7. März 2018, C-494/16, *Santoro*, ECLI:EU:C:2018:166, Randnr. 43).

B.18.7.2. Daraus geht hervor, dass bei der Beurteilung des Effektivitätsgrundsatzes unter anderem die Stellung der betreffenden Verfahrensvorschrift im gesamten Verfahren sowie der Verfahrensablauf und die Besonderheiten des Verfahrens zu berücksichtigen sind.

In diesem Punkt ist festzuhalten, dass eine beim Gerichtshof erhobene Klage auf einstweilige Aufhebung einer gesetzeskräftigen Bestimmung der gegen diese Bestimmung erhobenen Nichtigkeitsklage gegenüber eine akzessorische Beschaffenheit aufweist und dass die Bedingung bezüglich der Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils ausschließlich im Rahmen der beim Gerichtshof erhobenen Klage auf einstweilige Aufhebung gilt. Mit dieser Klage soll eben vermieden werden, dass den klagenden Parteien durch die unmittelbare Anwendung der angefochtenen Norm ein ernsthafter Nachteil entstehen würde, der bei einer eventuellen Nichtigkeitsklärung nicht oder nur schwer wiedergutmacht werden könnte.

Insofern die klagenden Parteien im Rahmen einer Klage auf einstweilige Aufhebung einer gesetzeskräftigen Bestimmung die Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils nachweisen, verfügen sie über einen wirksamen Rechtsbehelf, um ihre vom Unionsrecht hergeleiteten Rechte in Erwartung der Entscheidung des Gerichtshofes über die Nichtigkeitsklage vorläufig wahren zu lassen. Aus dem Umstand, dass eine gesetzeskräftige Bestimmung nicht vom Gerichtshof einstweilig aufgehoben werden kann, wenn nicht die Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils nachgewiesen wird, lässt sich nicht ableiten, dass die Ausübung der durch das Unionsrecht den Privatpersonen oder den juristischen Personen gewährten Rechte praktisch unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert wird. Die Rechte, die die klagenden Parteien vom Unionsrecht herleiten, werden nämlich in den Fällen, in denen keine Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils vorliegt, anlässlich der von diesen Parteien erhobenen Klage auf Nichtigkeitsklärung der betreffenden Norm völlig gewährleistet.

Aus dem in B.18.7.1 angeführten Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union geht außerdem hervor, dass bei der Beurteilung des Effektivitätsgrundsatzes gegebenenfalls die Grundsätze zu berücksichtigen sind, die dem nationalen Rechtssystem zugrunde liegen, wie z.B. der Schutz der Verteidigungsrechte, der Grundsatz der Rechtssicherheit und der ordnungsgemäße Ablauf des Verfahrens. Im vorliegenden Fall ist zu berücksichtigen, dass das Recht auf ein kontradiktorisches Verfahren im Rahmen der Klage auf einstweilige Aufhebung einer gesetzeskräftigen Norm eben wegen der Dringlichkeit einer solchen Klage auf weniger umfassende Weise gewährleistet ist als im Rahmen einer Nichtigkeitsklage. Auch in Anbetracht der Tatsache, dass der Gerichtshof über Normen zu urteilen hat, die von demokratisch

gewählten gesetzgebenden Versammlungen angenommen wurden, kann eine derartige Einschränkung des Rechts auf ein kontradiktorisches Verfahren neben den in den Artikeln 71 und 72 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 erwähnten Fällen nur in jenen Fällen als sachlich gerechtfertigt angesehen werden, in denen die Sache Dringlichkeitscharakter hat, und zwar wenn den klagenden Parteien durch die unmittelbare Anwendung der angefochtenen Norm ein ernsthafter Nachteil entstehen würde, der bei einer eventuellen Nichtigkeitsklärung nicht oder nur schwer wiedergutmacht werden könnte.

B.18.7.3. Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union in Bezug auf die einheitlichen Bedingungen, die für die einstweilige Aufhebung einer nationalen Bestimmung gelten, welche auf dem Unionsrecht beruht, dessen Rechtmäßigkeit in Frage gestellt wird, geht übrigens hervor, dass in diesem Rahmen eine ähnliche Bedingung gilt wie die in Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 enthaltene Bedingung in Bezug auf die Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils:

« 28. Insoweit ergibt sich aus einer ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes, daß die Vollziehung eines angefochtenen Aktes nur ausgesetzt werden kann, wenn die Aussetzung dringend ist, wenn sie also vor der Entscheidung in der Hauptsache verfügt und wirksam werden muß, damit der Antragsteller keinen schweren und nicht wiedergutzumachenden Schaden erleidet.

29. Dringlichkeit ist dabei nur anzunehmen, wenn der vom Antragsteller geltend gemachte Schaden eintreten kann, bevor der Gerichtshof über die Gültigkeit der gerügten Gemeinschaftshandlung hat entscheiden können. Zur Art des Schadens hat der Gerichtshof wiederholt entschieden, daß ein reiner Geldschaden grundsätzlich nicht als nicht wiedergutzumachen anzusehen ist. Jedoch ist es Sache des jeweiligen Gerichts, im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes die Umstände des Falles zu untersuchen, mit dem es befaßt ist. Dabei hat es zu prüfen, ob die sofortige Vollziehung des Verwaltungsakts, deren Aussetzung beantragt ist, dem Antragsteller irreversible Schäden zufügen könnte, die nicht mehr wiedergutzumachen wären, wenn die Gemeinschaftshandlung für ungültig erklärt werden müßte » (EuGH, 21. Februar 1991, C-143/88 und C-92/89, *Zuckerfabrik Süderdithmarschen AG*, ECLI:EU:C:1991:65, Randnrn. 28 und 29).

B.18.7.4. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die in Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 enthaltene Bedingung in Bezug auf die Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils dem Effektivitätsgrundsatz entspricht.

B.18.7.5. Insofern Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 die einstweilige Aufhebung einer gesetzeskräftigen Bestimmung von der Bedingung abhängig

macht, dass durch die unmittelbare Durchführung dieser Bestimmung ein schwer wiedergutzumachender ernsthafter Nachteil entstehen kann, steht dieser Artikel dem effektiven gerichtlichen Schutz der durch das Recht der Europäischen Union gewährten Rechte somit nicht im Wege. Es gibt demzufolge keinen Anlass dazu, diesen Artikel außer Anwendung zu lassen.

B.19. Da eine der Grundbedingungen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann, nicht erfüllt ist, ist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurückzuweisen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 7. November 2024.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Nicolas Dupont

(gez.) Luc Lavrysen